

ANLAGE B

SONSTIGE EINKÜNFTE

im Jahr 2020 kassiert

Zu den *sonstigen Einkünften* zählen unter anderem:

- Einkünfte aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden innerhalb von fünf Jahren;
- Einkünfte aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, nach erfolgter Parzellierung bzw. Baureifmachung des Baugrundes;
- Einkünfte aus der Überlassung der Nutznießung von Immobilien;
- Einkünfte und entsprechende Aufwendungen aus der Untervermietung von Immobilien;
- Gewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, welche der IRES unterworfen sind sowie an Gesellschaften, die in Steuerparadiesen ansässig sind;
- Vermietung oder Verkauf des Betriebes (teilweise oder zur Gänze);
- Einkünfte aus Grundstücken, die katastermäßig nicht erfassbar sind, sowie Einkünfte aus der Vermietung von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken;
- Einkünfte aus Grundstücken und Immobilien im Ausland (Nettoertrag);
- sonstige im Ausland erzielte Einkünfte, auch jene auf denen keine Quellensteuer einbehalten wurde, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne
- Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung der Urheberrechte, der Patente usw.;
- Einkünfte aus nicht berufsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten (gelegentlich);
- Einkünfte aus nicht berufsmäßig ausgeübten freiberuflichen Tätigkeiten (gelegentlich);
- Einkünfte aus Amateursportliche Tätigkeiten und aus Zusammenarbeit mit Chören, Musikkapellen und Laienspielgruppen, einschließlich Außendienstzulagen und pauschale Spesenvergütungen über 10.000 Euro;
- die Differenz zwischen dem Marktwert und der jährlichen Vergütung für Güter des Unternehmens / der Gesellschaft, die Gesellschaftern oder Familienangehörigen zur Nutzung überlassen werden.
- Entgelte aus der Übernahme von Verpflichtungen betreffend Handeln, Unterlassen oder Dulden
- Einkünfte aus stillen Beteiligungen, wenn der Beitrag ausschließlich aus Arbeit besteht.

IVIE-IRPEF

Einkünfte aus Liegenschaften im Ausland, welche als Hauptwohnung dienen oder unvermietet sind und für welche die IVIE-Steuer anfällt, tragen nicht zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens bei und sind somit nur in der Übersicht RW anzuführen.